

Die Vorläufige Leitung der
Deutschen Evangel. Kirche

Anfang Januar 1938

1. Die Kirche ist im Kampf um die Verkündigung, die vom Evangelium allein bestimmt ist, und um eine Ordnung, die vor Schrift und Bekenntnis bestehen kann. Dem entgegen steht der Totalitätsanspruch des Staates.

2. Die Gleichschaltung der Kirche sollte durch Aufrichtung des Führerprinzipes und Durchführung eines Verwaltungszusammenschlusses durch den Reichsbischof Müller und den Rechtswalter Jäger erfolgen. Die Zurückweisung erfolgte theologisch durch die Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem, rechtlich auf dem Wege der Zivilprozesse, in denen die Unrechtmässigkeit der vom Reichsbischof geschaffenen Organe und der von ihm getroffenen Maßnahmen zu Tage trat.
 Die Verwaltungszerrüttung, die der Staat nicht gehindert hatte, diente dazu, durch das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11.3.1935 zugleich mit der Bestimmung über das Geld der Kirche den maßgeblichen Einfluß auf die Verwaltung in die Hand des Staates zu nehmen.
 Die Rechtsunsicherheit führte nicht zum Wiederaufleben des alten Rechtes, sondern zu der konstruktiven Rechtspolitik des Kirchenministeriums mit Hilfe des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten in den evangel. Landeskirchen vom 26.6.35.

3. Nach völligem Zusammenbruch der Versuche des Reichsbischofs, die Kirche gleichzuschalten, nahm der Staat selbst mit Hilfe des Reichs- u. Preuss. Ministers für die kirchl. Angelegenheiten die weiteren Versuche in gleicher Richtung auf.
 Die Rechtsgrundlage war das Gesetz zur Sicherung der DEK vom 24.9.35. Durch seine 1. Durchführungsverordnung wurde der Reichskirchenausschuß und der Landeskirchenausschuß in Altpreußen gebildet. Andere folgten. Nach aussen gaben sich die Ausschüsse als Leitung durch „Männer der Kirche“, aber diese waren vom Minister ernannt und an die Durchführung der staatlichen Kirchenpolitik gebunden. Die 5. Durchführungsverordnung vom 2. Dezbr.35 war gegen die Notkirchenregierungen der Bekennenden Kirche gerichtet und zeigte die Absicht des ministeriellen Ordnungsversuches. Die Kirchenausschüsse scheiterten, als sie im Gegensatz zu der ministeriellen Kirchenpolitik kirchlich zu handeln versuchten. (Februar 1937)

4. Nach Scheitern der Kirchenausschüsse offenbarte der Minister seine Pläne in Ablehnung einer Wahl in seiner programmatischen Rede vor den Ausschußmitgliedern am 13.2.37. Anstelle des vom Minister in Aussicht gestellten Gesetzwerkes erschien am 15.2.37 der Wahlerlaß des Führers. Er übertrug dem „Kirchenvolk“ die Entscheidung, die auf dem Wege über eine freie Wahl zu einer Generalsynode erfolgen sollte.
 Inzwischen ist die Kirche in steigendem Maße in die Hand der ministeriell kontrollierten Bürokratie gelegt worden. Die 13. Verordnung gibt sich noch als eine Übergangsbestimmung bis zur Wahl. In der 17. Durchführungsvverordnung ist die Wahl ins Ungewisse verschoben, und zwar infolge des angeblichen Verschuldens der Kirche. Die Ein-Mann-Diktatur, die Ludwig Müller vergeblich aufrichten wollte, wird ohne grosses Aufsehen jetzt vom Reichsminister auf dem Wege der Verordnung eingeführt durch Übertragung der Leitungsbefugnisse der DEK an den Leiter der Kirchenkanzlei Dr. Werner, der als Vorsitzender der Finanzabteilung vom Ministerium noch dazu abhängig ist. Die theoretischen Sicherungen

hinsichtlich des Bekenntnisses und Kultus sind längst als unwirksam erkannt, da die Finanzabteilungen bis in die Besetzung der Pfarrstellen, bis in die Ansetzung von deutsch-christlichen Pfarrern für Gottesdienste und Amtshandlungen sich unter dem Vorwande äußerer Ordnung einschalten und ihre Maßnahmen mit Staatshilfe gewaltsam durchsetzen. Gleichzeitig erweitert die 17. Verordnung den Kreis der an staatliches Placet gebundenen Amtsträger der Kirche auf alle Beamten der Kirchenkanzlei. Eine erneute Verstärkung deutsch-christlichen Einflusses auf die Behörden ist die Folge. Gleichzeitig gibt es der Minister auf, Männer der kirchlichen Verwaltung in den Schlüsselstellungen der Finanzabteilungen zu belassen.

Die staatliche Förderung der vom Minister abhängigen Bürokratie hat die Unterdrückung der kirchenregimentlichen Befugnisse der Notorgane der Bekennenden Kirche zur Folge. Sie vollzieht sich auf dem Wege der staatspolizeilichen Maßnahmen und der Strafprozesse. Während man ein Verbot der leitenden Organe der Bek. Kirche noch vermeidet, legt man deren Tätigkeit weithin lahm: Beschlagnahme von Schreibmaschinen und Vervielfältigungsapparaten, Sperrung von Konten und Sicherstellung der Beträge, Kollektenbehinderung, Versiegelung von Geschäftsstellen, Ausräumung und Sicherstellung des Inventars und aller Akten und Bücher, Verbote an Angestellte und Mitarbeiter, für die leitenden Organe zu arbeiten. Polizei- und Untersuchungshaft gegen mehr als 800 Pfarrer und Gemeindeglieder, darunter zeitweilig die leitenden Persönlichkeiten, demgegenüber verschwindend wenige gerichtliche Verurteilungen, Redeverbote und Ausweisungen.

Bezeichnend für die Kampfmethode: Der Leiter der Bekenntniskirche in Oldenburg wird von der D.C.-Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt. Die Staatspolizei verhängt über ihn ein Redeverbot, das infolge der Versetzung in den Ruhestand durch die D.C.-Kirchenregierung auch die Tätigkeit in der eigenen Gemeinde betrifft. Ein Widerstand gegen die DC-Maßnahme bedeutet nunmehr also auch eine Übertretung staatlicher Anordnungen und würde die Ausweisung nach sich ziehen.

Ein Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29.8.37 verbietet die Ausbildung der Studenten und ihre Prüfung durch die Bekennende Kirche. Zahlreiche Belegationen von Studenten sind die Folge. Auch die Ausbildung der Kandidaten, die im Himmlererlaß nicht berührt ist, wird durch staatspolizeiliche Schließung von Predigerseminaren und Sammelvikariaten gehindert.

Die Verhaftung Pfarrer Martin Niemöllers, der nach mehr als halbjähriger Gefangenschaft auf die Durchführung seines Prozesses immer noch warten muß, ist in der gesamten Bek. Kirche als ein besonderes Zeichen der Lage gewertet worden.

Die staatliche Kirchenpolitik richtet sich weiter auf eine völlige Ausschaltung der Organisation und Tätigkeit der Bek. Kirche. Die DC erfreuen sich gesteigerter Förderung und beziehen erneut die Stellungen, die sie seit 1934 verloren haben.

Die programmatischen Erklärungen des Kirchenministers zeigen deutlich den Willen, die Kirche in immer stärkere staatliche Abhängigkeit zu bringen. Es ist erstunlich, in wie weitem Umfange das schon durchgeführt worden ist.

5. Die Not der Kirche hat eine stärkere kirchliche Gesinnung zur Folge gehabt. Die Zerrissenheit der Bek. Kirche wurde überbrückt durch das Arbeitsabkommen der Verl. Leitung der DEK und dem Rat der Evang.-luth. Kirche Deutschlands vom 3.3.37. In der gemeinsamen Erklärung vom 11.3.37 wird die gemeinsame Grundlage dieses Zusammengehens in sachlicher Bejahung der theologischen Erklärung von Barmen herausgestellt. Zu dieser

Arbeitsgemeinschaft tritt in Kassel am 5. und 6. Juli 1937 die Konferenz der im leitenden Amt befindlichen Kirchenführer hinzu, soweit sie auf dem Boden von Art. I der Verfassung der DEK stehen.

Dieses Kasseler Gremium hat sich nicht nur in einer Kanzelerklärung an die gesamte Kirche gewandt, es hat öffentlich gegen die Angriffe des Reichsleiters Rosenberg gegen die evangelische Kirche Stellung genommen und die Deutsche Evangel. Kirche in einer Reihe von Eingaben an die zuständigen Staatsstellen vertreten. Solche Eingaben beziehen sich auf den Himmlererlaß und auf Durchführungsverordnungen und Maßnahmen des Kirchenministers. Leider sind diese Stellen bisher nicht bereit, den durch das Kasseler Gremium zum Ausdruck gebrachten kirchlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. In der Kirche selbst wird das Kasseler Gremium weithin als die aus der Sache des Evangeliums notwendig folgende Einigung der Kirche zu gemeinsamem Vorgehen in den konkreten Gegebenheiten begrüßt. Die Vorl. Leitung und die ihr angeschlossenen Bruderräte haben das Kasseler Gremium mitbegründet und stehen in ständiger, auch auf die Leitung sich erstreckender Mitarbeit.

Sie gehen diesen Weg in der Überzeugung, daß zu gemeinsamem kirchlichen Handeln alle die gerufen sind, die nicht auf die grosse Zahl oder die klangvollen Namen sehen, sondern die in Wahrheit an ihr Bekenntnis gebunden, die Pflicht der Verkündigung des Evangeliums in dieser unserer Zeit ganz ernst nehmen und eine Gestaltung der Kirche erstreben, die sie zu solchem ihr aufgetragenen Dienst trotz aller Hemmungen befähigt.

6. Aus alledem ergibt sich:

a) Die innere und äußere Festigung der Bek. Kirche muss mit Treue und Nachdruck gefördert werden. Grundlage ist die rechte Verkündigung des in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugten Evangeliums.

b) Die hieraus sich ergebende Arbeit hat eine starke innere Gemeinschaft gezeitigt, die über die bisherigen Abkapselungen hinausweist. In der Richtung der Überwindung von Spannungen müssen die Bemühungen fortgesetzt werden. Die Überwindung ist überall da möglich, wo man sich ehrlich auf denselben Glaubensgrunde findet, derzu gemeinsamem, vom Worte Gottes her gleichgerichteten Handeln willig und fähig macht.

c) In steigendem Maße werden die Laien in Gewissenskonflikte getrieben. Sie beweisen ihre vom Evangelium her bestimmte Einsatzbereitschaft. Wir werden ihnen in Vorbild und Weisung, erhöhte Hilfe zu leisten haben.

d) Als notwendig erkennen wir, daß die evang. Kirche in ihrer Gesamtheit der Gemeinde wie der Öffentlichkeit sichtbar wird. Eine Reichsbekenntnissynode würde in Aufnahme und Fortführung des in Barmen und Dahlem vom Worte Gottes und den Bekenntnissen her Gewonnenen herauszustellen haben, daß gegenüber allen kirchenfremden Mächten das Wort Gottes allein Grundlage der Verkündigung bleiben muss, und dass in Schrift und Bekenntnis die Grenzen gegen jeden kirchenfremden Einfluß auf die Ordnung der Kirche gezogen sind.

e) Wir sind überzeugt, daß die weitere kirchliche Entwicklung nicht durch programmatische Erklärungen, sondern durch die Taten des Gehorsams gegen Jesus Christus sich verwirklicht, zu dem Gemeinden, Pfarrer und Kirchenleitungen verpflichtet sind.

gez. Albertz, Böhm, Förck, Fricke, Müller.

=====

F ü r b i t t e n l i s t e

Stand vom 18. Januar 1938.

Es bestehen zur Zeit:

- 37 Amtsbehinderungen durch kirchenbehördliche Maßnahmen
- 29 Relegationen von der Universität Berlin
- 11 " " " " Halle
- 2 " " allen deutschen Universitäten
- 33 Redeverbote
- 42 Ausweisungen
- 18 Verhaftungen

Im Konzentrationslager:

- 1. Pfarrer Schneider-Dickenschied/Rheinland

In Schutz- oder Untersuchungshaft:

Berlin: 2. Pfarrer Martin Niemöller-Dahlem

Brandenburg: 3. Pfarrer Bierbaum-Potsdam
4. " Niemann-Brück
5. Fürsorgerin Laue-Nowawes

Mecklenburg: 6. Pfarrer Hübner-Eldena

Ostpreußen: 7. Pfarrer Zürcher-Kierunskan
8. Vikar Szuka-Bialla
9. Superintendent Gabel-Angerburg
10. Pfarrer Stentzel-Trunz

Rheinland: 11. Superintendent Bleek-Saarbrücken
12. Vikar Stephan-Saarbrücken
13. Pfarrer Weisser-Saarbrücken
14. Vikar Hesse-Gebroth

Sachsen: 15. Pfarrer Anz-Lebusa

Schlesien: 16. Pfarrer Hitzer-Rösnitz

Hannover: 17. Pastor Bergner

Psalm 22,23. Ich will deinen Namen predigen meinen Brüdern; ich will Dich in der Gemeinde rühmen.

Herr, unser Gott, allmächtiger Vater im Himmel, vor Dein Angesicht stellen wir uns als Deine Kinder, die Du behüten willst in aller Not der Zeit, in aller Sünde und in allem Tode. Wir preisen Dich, dass Du uns mitten in einer schweren Zeit so viel Freude gibst und so viel Hilfe uns erwarten lässtest. Und auch wenn wir leiden, so wollen wir doch nicht in der Finsternis des Leidens bleiben, sondern aufstehen und Dich preisen und rühmen, denn Dein Reich kommt, Dein Reich ist schon vorhanden, Dein Reich tröstet uns und hilft uns. Und Dein Reich wird die ganze Welt führen, damit Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. Amen.